



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1344. (2) Sub. Nr. 22818.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung des Lemberger städtischen Theater und Redouten-Gebäudes mit dem ausschließenden Rechte in selben deutsche Schauspiele, Opern, Redouten- und maskirte Bälle, dann mit der, jedoch auch andern Unternehmern zustehenden Befugniß, Bälle und Tanzunterhaltungen geben zu dürfen, für die Zeit vom Palm-Sonntag 1830, bis dahin 1836, wird am 4. Jänner 1830, früh um 10 Uhr in dem Rathssaale des Lemberger Stadtmagistrats, politischer Abtheilung eine freye Verhandlung mit dem Vorbehalt der hohen Gubernialbestätigung, vorgenommen werden. — Jene, welche diese Unternehmung erstehen wollen, haben sich entweder persönlich, oder durch vollkommen zureichend Bevollmächtigte, an dem bestimmten Tage, Stunde und Ort einzufinden und ihre Anträge zu machen, weil bloße schriftliche Anbote allein keineswegs angenommen werden. — Hiebey können nur solche Unternehmer zugelassen werden, die zu einer derley Unternehmung die erforderlichen Eigenschaften und einen zureichenden Fond besitzen, und sich über solche, so wie mit dem Zeugniß einer guten Moralität auszuweisen vermögen. — Die Bedingungen, unter welchen diese Unternehmung hintangegeben wird, werden in den letzten Tagen des Monats December 1829, und in den ersten Tagen des Monats Jänner 1830, bey dem Expedite des Lemberger Stadtmagistrats einzusehen seyn. — Vom Stadtmagistrat der k. k. Hauptstadt Lemberg. — Lemberg am 20. September 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1349. (2) Nr. 6754.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Hofer, oder dessen unbekanntem Erben, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es ha-

be wider sie bey diesem Gerichte die Theresia Auer, Thomas Auer'sche Vermögensübernehmerinn, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenenerklärung, einer in Folge Schuldscheines, ddo. 18. Februar 1798, auf dem Hause Nr. 217, zu Laibach, seit 27. Februar 1798, haftenden Forderung pr. 236 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung ange sucht, worüber die Tagsatzung auf den 25. Jänner 1830, früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Anton Hofer, oder dessen unbekanntem Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, Anton Hofer, oder dessen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 13. October 1829.

Z. 1350. (2) Nr. 6783.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Michael und der Maria Hladnig, als Jacob Vogrin'sche Erbs-erben in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf den Anton Vogrin, Strobelhofer Unterthan, als Curator des Jacob Vogrin, hinterlassenen Pupillen

des Matthäus Bogrin, lautenden krainerisch-sländischen Aerial-Obligation, Nr. 3110, ddo. 1. May 1794, à 4 o/o pr. 350 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Aerial-Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Michael und Maria Hladnig, die obgedachte Aerial-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. October 1829.

Z. 1330. (3) Nr. 6740.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Verichte auf Ansuchen der Anna Maria Stratal, durch Dr. Piller, wider Michael Marouth in der Gradischa-Vorstadt, wegen schuldigen 5500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 6859 fl. 40 kr. geschätzten Hauses, Nr. 51, in der Gradischa-Vorstadt sammt Garten und Zugehör, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 17. November, 15. December 1829, und 12. Jänner 1830, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. October 1829.

Z. 1329. (3) Nr. 6815.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstanz nach den zu Laibach mit Rücklassung eines Testaments gestorbenen Franz Weinhard, Sattlermeister und Hausbesitzer, wird über Ansuchen des Dr. Burger, Curators des abwesenden Joseph Weinhard, der abwesende und unbekannt wo befindliche testamentarische Erbe Joseph Wein-

hard aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, sich so gewiß zu melden und sein Erbrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen, widrigens nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist das Abhandlungsgeschäft mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben gepflogen, und ihnen das Verlassenschaftsvermögen überlassen werden würde.

Laibach den 10. October 1829.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1359. (2) Nr. 5703/1144 B. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Zoloberamte und prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate Laibach wird hiemit bekannt gemacht: daß zufolge wohlabbl. Zollgefällen-Administrations-Verordnung vom 19. d. M., Zahl 14028/2998 B. St., der Bezug der Verzehrungssteuer im Bezirke Laibach nach den Bestimmungen des kaiserlichen Gubernial-Circulars vom 26. Juny d. J., Zahl 1371/C., und dessen Anhangs mit Einbegriff der auf Jahrmärkten und Concurse erscheinenden Buschenschänckern und sogenannten Leutgebern, auf die Dauer des Verwaltungsjahrs 1830, nämlich: vom 1. November 1829 bis letzten October 1830 verpachtet, und dem bei der am 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzley des Bezirkes Laibach abzuhaltenden Versteigerung verbleibenden Meißbieter, vorbehaltlich der wohlwollenden Administrations-Ratification überlassen werden wird.

Der Ausrufspreis bestehet:

Für die Bierbräuerey . . .	472 fl. 30 kr.
„ den Weinausschank . . .	4267 „ — „
„ den Branntweinausschank . . .	527 „ 50 „
„ das Fleischausschrotten oder sogenannte Aus-	
fochen	901 „ 28 „

zusammen . . . 6168 fl. 48 kr.

Die dießfälligen Bedingungen können bei der löblichen Bezirks-Obraiteit Laibach, bei dem Verzehrungssteuer-Commissariate Radmannsdorf und bei diesem prov. Inspectorate in diesen gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Laibach am 21. October 1829.

Z. 1351. (2) ad Nr. 2604.
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Taback- und Stämpel-Gefällens-Direction bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß über das Verfahren des ganz und halb fabrizierten Tabackmaterials der Fabrikerefordernisse und Utensilien zu Land auf der Achse von Wien und Hamburg nach Linz,

Salzburg, Prag, Sedlez, Brünn, Böding, Grätz, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winiki und Innsbruck, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann von Lemberg und Winiki nach Prag, Sedlez, Brünn, Böding, Grätz, Fürstenfeld und Laibach, im Wege der Concurrerz ein vertragsmäßiges Uebereinkommen bei ihr unterhandelt werden wird.

Es haben daher alle Jene, welche das besagte Fuhrwesen-Geschäft zu übernehmen beabsichtigen, ihre versiegelten schriftlichen Offerte, welche auf die Uebernahme dieses Geschäftes entweder für das Sonnenjahr 1830 allein, oder auch für die drei nacheinanderfolgenden Sonnenjahre 1830, 1831 und 1832 lauten können, bis 18. November d. J., Vormittags 12 Uhr im Bureau des k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Directors abzugeben.

Es werden nur solche Offerte berücksichtigt werden, welche einen bestimmten Preis enthalten, welche die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den, bei den Directions-Expedite während der Amtsstunden von 8 Uhr bis 2 Uhr Vormittags einzusehenden Bedingungen bei diesem Unternehmen zu fügen, und welche mit der Abschrift der Quittung über den bei der k. k. n. ö. Tabackkaffe gemachten Erlag des zur Sicherstellung des Offertes festgesetzten Angegeldes belegt sind.

Das Angeld beträgt, wenn das Offert nur auf ein Jahr lautet, den Betrag von 2550 fl.

Wenn aber das Offert auf 3 Jahre lautet, ist das oben bestimmte Angeld im dreyfachen Betrage, und jeden Falls entweder im Baren, oder in verzinlichen öffentlichen Münz-Obligationen nach dem Börsenwerthe des Tages der Kundmachung, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von Seite des Fiscalamtes als annehmbar erkannt worden sind, zu erlegen.

Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten ihr Angeld sogleich zurück.

Von Demjenigen hingegen, welcher Bestbieter bleibt, wird dasselbe bis zum Erlage der geforderten Caution zurückbehalten werden.

Sollte die Caution binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, nicht vollständig geleistet seyn, soll es der Direction frey stehen, entweder das erlegte Angeld als dem Staatschätze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cau-

tionserlages vertragsbrüchigen Contractanten über die von ihm erkandene Leistung einen neuen Vertrag auf die für die zweckmäßigste erkannte Art und zu den Preisen gegen welche der Abschluß bewerkstelliget werden wird, einzugehen.

Z. 1348. (3)

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Zolloberante und prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate Laibach wird hiemit bekannt gemacht: das zu Folge wohlblöblichen Zoll- et Gefällen-Administrations-Verordnung vom 14. d. M., Zahl 13820/2920 B. St., der Bezug der Verzehrungssteuer im ganzen Bezirke Michelsstetten nach den Bestimmungen des illyrischen Gubernial-Circulars vom 26. Juny d. J., Zahl 1341/C, und dessen Anfangs mit Einbegriff der auf Jahrmärkten und Concursen erscheinenden Buschenschänker und sogenannten Leutgebern, auf die Dauer des Verwaltungsjahrs 1830, nämlich: vom 1. November 1829 bis letzten October 1830 verpachtet, und dem bei der am 26. d. M. in der Amtskanzley des Bezirkes Michelsstetten zu Krainburg, Vormittags um 9 Uhr, abzuhaltenden Versteigerung verbleibenden Meistbieter vorbehaltlich der wohlblöblichen Administrations-Ratification überlassen werden wird.

Der Ausrufspreis bestehet:

Für die Bierbräuerey in	752 fl. 30 kr.
„ den Wein- und Obstmost-	
Ausschank	5498 „ — „
„ den Branntweinausschank	1819 „ 40 „
„ das Fleischauschrotten oder	
sogenannte Auskochen	1758 „ 40 „
zusammen	9828 fl. 50 kr.

Die dießfälligen Bedingnisse können bey der löbl. Bezirksobrigkeit Michelsstetten zu Krainburg, bey dem B. Steuer-Commissariate Radmannsdorf, und bey diesem prov. Inspectorate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 18. October 1829.

Z. 1331. (3)

V e r l a u t b a r u n g.

Nach dem bei dem gepflogenen Abfindungsverhandlungen in den Bezirken St. Paul, St. Andrá, dann Hollenburg, die für das Militär-Jahr 1830, angebotenen Verzehrungs-Steuer-Abfindungsbeträge zu weit hinter dem Präliminare vom Jahre 1826 zurückgeblieben sind, so wird der Ertrag gedachter Steuer, und zwar vom 1. November 1829 angefangen, bis letzten October 1830, nachstehender Massen öffentlich versteigert werden, nämlich für den Bezirk:

St. Paul in der dortigen Bezirkskanzlei am 21. d. M., mit einem Ausrufspreise von 659 fl. E. M.; für den Bezirk St. Andea, in der dortigen k. k. Bezirkskanzley am 21. d. Monats, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit einem Ausrufspreise von 170 fl. E. M.; für den Bezirk Hollenburg eben auch in der dortigen Bezirkskanzley am 30. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit einem Ausrufspreise von 3964 fl. Conv. Münze.

Die Licitationsbedingnisse, so wie die von den betreffenden Parteien gemachten speziellen Abfindungsanträge können bei jeder der gedachten löbl. Bezirks-Obrigkeit, so wie bei diesem Inspectorate eingesehen werden. Nur wird vorläufig bemerkt, daß jeder Licitant vor Eröffnung der Licitation das übliche zehnpersentige Badium an die Licitations-Commission zu erlegen haben werde, und daß das besagte Verzehrungs-Steuergefäll nicht im Ganzen, sondern in seinen Unterabtheilungen, als erstens von Branntwein und andern geistigen Getränken, zweitens vom Wein, Wein- und Obstmost, drittens vom Bier, und viertens vom Viehschlachten und Stechen ausgeboten werden wird.

K. K. Zoll- und prov. Verzehrungs-Steuer-Inspectorat Klagenfurt den 5. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1327 (2) Nr. 546.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Welden wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Welter von Aurig, in die executive Feilbietung der dem Joseph Schebath gehörigen, zu Wodeschitz, sub Haus-Nro. 25 vorkommenden, der Cammeralherrschaft Welden, sub Urb. Nr. 215 dienstbaren, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 1843 fl. gerichtlich geschätzten Ganzhube nebst fundo instructo und übrigen Fahrnissen im Schätzungswerthe von 75 fl. 35 kr. wegen aus den gerichtlichen Vergleich, ddo. 8. März 1828, Nr. 154 et 155, schuldigen 552 fl. D. W. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 3. September, 3. October und 3. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß Jenes, was bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung weder um noch über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dießiger Kanzley eingesehen werden können.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Welden am 18. Julg 1829.

Z. 1336. (2) Nr. 1401.

Convocations-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Erhebung des Passivstandes nach der am 9. Mar 1829 zu Stein verstorbenen Vertraud Suetig, Gattinn des Hausbesizers und Krämers, Franz Suetig, der 23. November l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden, zu welcher Tagsatzung Alle, welche zu diesem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, zur Anmeldung und Darthnung desselben bey Vermeidung der Folgen des 814. §. allg. b. G. B. vorgeladen werden.

Münkendorf am 6. October 1829.

Z. 1333. (2)

Edict.

Das Bezirks-Gericht Neumarkt gibt bekannt, daß selbes zur Vornahme der dem Joseph Finscher von Pirkendorf, mittels Protocolls-Erledigung, ddo. Heutigen, Z. 388, bewilligten Feilbietung der, dem Franz Jegglich, von Unterdupplach gehörigen, wegen schuldiger 70 fl. c. s. c., in die Execution gezogenen Viehstücke, als: eines Ochsen, zweyer Kühe und zweyer Schweine, die Tagsatzungen auf den 1., 14. und 28. October l. J., jederzeit Vormittags 11 Uhr in Loco Unterdupplach, mit dem Beisage anzuordnen befunden habe, daß diese Viehstücke, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben verkauft werden würden.

Wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Neumarkt den 12. September 1829.

Anmerkung. Weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1338. (3)

Von Seite der Direction der philharmonischen Gesellschaft wird die Wiedereröffnung der Gesangschule mit dem Anfange dieses Schuljahres mit dem Beisage bekannt gemacht, daß die Kinder der P. T. Herren Mitglieder dieser Gesellschaft in dieses Institut unentgeltlich, andere fähige Kinder aber gegen Entrichtung eines monatlichen Schulgeldes von 1 fl. 20 kr. aufgenommen werden. Die Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen an diesem Unterrichte Theil nehmen lassen wollen, belieben sich deshalb bei dem Hrn. Gesanglehrer E. Maschek, am Plage, Nr. 9, zu melden, und daselbst die Einkreitung zu besorgen.

Kaibach am 16. October 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1343. (3) Nr. 22623.

Circular e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Mit der Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das eintretende Jahr 1830. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 25. v. M. anzuordnen geruhet, das die Erbsteuer und die Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1829 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1830, ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Da die Erbsteuer ohnehin systemmäßig ist, und nach den in Ansehung derselben bestehenden besonderen Vorschriften einzuheben kömmt, bey der Erwerbsteuer aber das Trienium, für welches sie mit diefortigem Circular e vom 16. August 1827, Zahl 17825, ausgeschrieben wurde, erst mit Ausgange des Militärjahrs 1830 sein Ende erreicht; so bedarf es weder in Beziehung auf die eine noch auf die andere dieser zwei Steuergattungen einer besondern Anordnung, daher unter einem den Bezirksoberkeiten mittelst der Kreisämter lediglich aufgetragen wird, die Erwerbsteuer in den bereits bemessenen, und für die in Zuwachs kommenden Gewerbsparteien noch zu bemessenden Beträgen in den vorgeschriebenen halbjährigen Anticipations-Raten von den dießfälligen Steuerpflichtigen einzuheben, und an den Staatsschatz abzuführen. — Welches in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 29. vorigen, 5. d. M., Zahl 3745, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 13. October 1829.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1342. (3) Nr. 23007/3940.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Ausgleichung einiger bestehenden ständischen und Lokal-Ausschläge mit der zu erhebenden Verzehrungssteuer. — Das hohe k. k. Finanz-Ministerium zu Wien hat diesem Gubernium unterm 3. October l. J., Zahl 39172, Folgendes eröffnet: — Nachdem bei der Einführung der neuen allgemeinen Verzehrungssteuer im Umfange der Provinzen, auf welche dieselbe Einfluß nimmt, verschiedene ständische und Lokal-Ausschläge, welche in diesen Landestheilen auf mehreren Verzehrungs- Gegenständen, die aus dem Auslande oder aus

Ungarn dahin kommen, bisher lasten, beseitigt werden; so haben Seine Majestät zur Ausgleichung dieser Ausschläge und der künftig zu erhebenden Verzehrungs-Steuer mit allerhöchster Entschliesung vom 1. October l. J., nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruhet: **Erstens.** In Ansehung des Bieres, welches in Fässern vorkömmt, dann in Ansehung des frischen, gesalzenen und geräucherten Fleisches ist nebst dem dermaligen und jeweiligen, sowohl ausländischen als ungarischen Eingangszolle, noch ein Verzehrungssteuer-Zuschlag einzuheben, welcher auf dem Biere, der auf dem Lande bei der Erzeugung, und zwar an der galizischen Gränze, der für Galizien bestimmten, dann bei dem Fleische der auf dem Lande bei dem Verschleisse jeweilig festgesetzten Verzehrungssteuer gleichkömmt. **Zweitens.** Für den gemeinen Essig in Fässern, welcher aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt wird, soll der künftige deutsche Consummo-Zoll die Hälfte des für den ausländischen Essig mit 44 kr. bestehenden Eingangszolles mit 22 kr. für den Centner Sporco betragen. **Drittens.** Den gegenwärtigen deutschen Consummo-Zöllen für die aus Ungarn nach den übrigen Erbstaaten kommenden Getreidarten, Hülsenfrüchte, Grieselwerk, Malz und Mehl ist ein ständischer Entschädigungs-Ausschlag von vier Kreuzern für den Centner Sporco zuzufügen. **Viertens.** Für die ungarischen Weine jeder Gattung ist in der Einfuhr nach den übrigen Provinzen ein Eingangszoll von Dreißig sechs Kreuzern (36 kr.), und überdieß ein ständischer Entschädigungs-Ausschlag von Einem Gulden und Zwanzig vier Kreuzer (1 fl. 24 kr.) für den Centner Sporco einzuheben. **Fünftens.** Der anliegende. | Tarif enthält die Beträge der Gebühren, welche in Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen von den genannten Gegenständen theils an Zoll, theils an Verzehrungssteuer-Zuschlag, theils an ständischen Entschädigungs-Ausschlag an der Gränze zu entrichten seyn werden. **Sechstens.** Die Einhebung dieser Gebühren hat gleichzeitig mit der neuen allgemeinen Verzehrungs-Steuer, nämlich am 1. November 1829, zu beginnen. — Welches zu Jedermanns Benehmung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath und Referent.

T a r i f f.

Post. Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Ver- zollung	Gebühren, welche von diesen Gegenständen zu entrichten sind																
			wenn dieselben aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Mon- archie eingeführt werden				wenn dieselben aus Un- garn u. Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden												
			einzeln		zusammen		einzeln		zusammen										
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.									
1	Bier in Fässern, und zwar an der Gränze von Galizien:																		
	an Eingangszoll	1 Et. Sp.	— 48)	1	8	— 24)	—	44									
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	— 20)			— 20)											
	dto. an den übrigen Gränzen:																		
	an Eingangszoll	detto	— 48)	1	53	— 24)	1	9									
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	— 45)			— 45)											
2	Essig, gemeiner, in Fässern . . .	detto	— 44)	—	44	— 22)	—	22									
3	Fleisch, frisches,																		
	an Eingangszoll	detto	— 4)	—	39	— 2)	—	27									
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	— 25)			— 25)											
4	Fleisch, gesalzenes oder eingepökel- tes, und geräuchertes,																		
	an Eingangszoll	detto	2	30)	2	55	1	15)	1	40							
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	— 25)			— 25)											
5	Weizen und Spelzkörner:																		
	an Eingangszoll	detto	— 22	2/4	—	22	2/4	— 11	1/4)	—	15	1/4						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						
6	Weizen, türkischer, (Kukuruz):																		
	an Eingangszoll	detto	— 17	—	—	17	—	— 8	2/4)	—	12	2/4						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						
7	Rothen und Halbgetreide:																		
	an Eingangszoll	detto	— 16	—	—	16	—	— 8)	—	—	—	—						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						
8	Gerste und Spelz in Hülse:																		
	an Eingangszoll	detto	— 15	—	—	15	—	— 7	2/4)	—	11	2/4						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						
9	Gerste, gerollte oder gebrochene, und Hafergrütze:																		
	an Eingangszoll	detto	— 40	—	—	40	—	— 20)	—	—	—	—						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						
10	Hafer:																		
	an Eingangszoll	detto	— 11	—	—	11	—	— 5	2/4)	—	9	2/4						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						
11	Seidekorn oder Buchweizen:																		
	an Eingangszoll	detto	— 15	—	—	15	—	— 6	2/4)	—	10	2/4						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						
12	Hirse:																		
	an Eingangszoll	detto	— 17	—	—	17	—	— 8	2/4)	—	12	2/4						
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	—	— 4)	—	—	—	—						

Post.-Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verz zollung	Gebühren, welche von diesen Gegenständen zu entrichten sind							
			wenn dieselben aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Mon- archie eingeführt werden				wenn dieselben aus Un- garn u. Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden			
			einzeln		zusammen		einzeln		zusammen	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
13	Hirse und Heide, gebrochen: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	1 St. Sp. detto	—	24 2/4	—	24 2/4	—	12 1/4	—	16 1/4
14	Wicken: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto detto	—	12 2/4	—	12 2/4	—	6 1/4	—	10 1/4
15	Bohnen oder Biscen und Biscen: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto detto	—	13 2/4	—	13 2/4	—	6 3/4	—	10 3/4
16	Erbfen und Biscen: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto detto	—	32 2/4	—	32 2/4	—	16 1/4	—	20 1/4
17	Gries: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto detto	1	21	1	21	—	40 2/4	—	44 2/4
18	Malz: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto detto	—	12	—	12	—	6	—	10
19	Mehl: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto detto	—	24	—	24	—	12	—	16
20	Weine, ungarische, ohne Unterschied der Gattung, in Fässern, Flaschen, oder was immer für Behältnissen: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto detto	—	—	—	—	—	36	—	2

3. 1346. (3) Nr. 23188/4010.
Circular-Verordnung
des k. k. iugrischen Guberniums zu Laibach.
Womit die Aufhebung der im Klagenfurter
Kreise bisher bestandenen Personal- und Clas-
sensteuer, so wie der in Krain und im Villa-
cher Kreise bestandenen Personalsteuer bekannt
gegeben wird. — Seine Majestät haben mit
der a. h. Entschließung vom 25. May d. J.
a. g. zu bestimmen geruhet, daß die im Klagen-
furter Kreise bisher bestandene Personal-
und Classensteuer, so wie die in Krain bestan-
dene Personalsteuer vom 1. November d. J.
anzufangen aufgelassen, sohin diese Abgaben

nicht weiter vorgeschrieben und eingehoben,
sondern die darauf Beziehung habenden ge-
setzlichen Bestimmungen für die Zukunft außer
Wirksamkeit gesetzt werden. — Dagegen ha-
ben Diejenigen, welche an diesen bis nun be-
standenen Abgaben noch mit Rückständen ha-
fen, solche ohne Verzug einzuzahlen, widri-
gen Falls gegen dieselben mit den gesetzlichen
Zwangsmitteln vorgegangen werden würde.
Laibach am 13. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1345. (3)

Nr. 23132.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Regulirung der Salzpreise bei sämtlichen Salinen der deutsch-erbländischen Provinzen. — Mit der allerhöchsten Entschliesung vom 25. May d. J., haben Seine Majestät eine Regulirung der Salzpreise bei sämtlichen Salinen der deutsch-erbländischen Provinzen anzuordnen geruhet. — In Folge dieses allerhöchsten Befehls werden vom 1. November d. J. angefangen, bei den nachbenannten Salzwerken folgende Preise einzutreten haben. — **Z u G m u n d e n:** für das unverpackte Salz pr. Centner: Sechs Gulden und sechszehn Kreuzer Conventions-Münze. Für das verpackte Salz in eicentigen Fässern: Sechs Gulden dreißig Kreuzer. In Küffeln pr. Centner: Sieben Gulden sechs Kreuzer. Für den Bergkern: Sechs Gulden sechszehn Kreuzer. Für den Pfannenkern: Fünf Gulden. — **Z u A u s s e e:** Für das unverpackte Salz: Sechs Gulden. Für den Bergkern: Sechs Gulden. Für den Pfannenkern: Vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer. — **Z u H a l l e i n:** Für das unverpackte Salz: Fünf Gulden fünfzig Kreuzer. Für das in eicentigen Fässern verpackte Salz: Sechs Gulden und vier Kreuzer. Für das Steinsalz: Fünf Gulden fünfzig Kreuzer. Für den Pfannenkern: Vier Gulden sieben und dreyßig Kreuzer. — **B e i d e r S a l i n e H a l l i n T y r o l:** Für das unverpackte Salz: Fünf Gulden acht und fünfzig Kreuzer. — Der Verschleißpreis des weißen Istrianer Meersalzes wird bei den Aemtern zu Trieste und Tybein auf fünf Gulden vier und fünfzig Kreuzer pr. Centner festgesetzt. — Vom 1. November d. J. angefangen, wird der bisher bereits in Oesterreich ob und unter der Enns (mit Ausnahme des Inn- und Salzburger Kreises) dann in Steyermark, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in Tyrol und Vorarlberg, und in Galizien bestehende Salzfreyhandel, auch auf den Inn- und Salzburger Kreis, dann auf Mähren und Schlesien ausgedehnt. Von diesem Tage an wird es daher Jedermann gestattet seyn, das bei einem Salzwerke erkaufte Salz entweder zu eigenem Gebrauche zu verwenden, oder damit in den oben genannten Provinzen Handel zu treiben. — Von dem freyen Verkehr mit Salz haben jedoch ferner noch ausgeschloffen zu bleiben, das Salzkammergut und das Königreich Böhmen, in Ansehung,

welcher die bisher bestehenden besonderen Vorschriften auch künftig zu gelten haben. — Diese allerhöchste Entschliesung wird hiemit in Folge eines hohen Finanzministerial-Erlasses vom 26. September l. J., Zahl 338, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 13. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1332. (3)

R u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Zoll- und provisorischen Verzehrungs-Steuer-Inspectorate Klagenfurt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge wohlwöblichen k. k. Steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll 2c. 2c. Gefällen-Administration die durch die Auflösung der kärntnerischen Aufschlagsämter entbehrlich werdenden Avarial-Gebäude zu Unterdrauburg, Ranker, Schwarzenbach, Mißbrucken, Valentibrucken, Preittenegg, Reichenfels, Unterloibl, Payerwiesen, und Klausen nebst den dabei befindlichen Gärten, mit 1. November 1829, versteigerungsweise in die Miethe gegeben werden, und zu diesem Ende am 24. dieses Monats in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittag in dem Lokale des Licitations-Objectes eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen sind sowohl bei diesem k. k. Inspectorate, als auch bei den betreffenden Aufschlags-Aemtern täglich einzusehen.

K. K. Zoll- und prov. Verzehrungs-Steuer-Inspectorat Klagenfurt den 5. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1341. (3)

Nr. 1018.

E d i c t.

Von dem Bez. Gerichte Weizelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Markus Gotti von Kreuzdorf, eine Tagsatzung auf den 22. October l. J., Nachmittags 3 Uhr, mit dem Besage angeordnet worden, daß die Verlassensprecher bei sonstiger Anwendung der im §. 814 b. O. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hütthen wissen mögen.

Bez. Gericht Weizelberg am 10. October 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1360. (1) ad Nr. 22852.

AVVISO DI CONCORSO.

Resosi vacante il posto di Assistente all' I. R. Accademia Reale e Nautica in Trieste, cui va annesso l' annuo appuntamento di fiorini trecento, vengono invittati tutti quelli che aspirassero a tale impiego, di presentare le loro suppliche autografe a questo Governo fino ai 20 Gennajo 1830, corredate con documenti, degni di fede comprovanti l' età la patria, lo stato, la religione e la moralità del supplicante come pure le lingue da essi possedute e gli studj fatti. — L' impiego di Assistente non durerà che due, anni nei quali potrà qualificarsi per una cattedra d' un pubblico istituto d' istruzione, ed è perciò che i candidati per il detto posto dovranno dimostrare d' aver terminato con buon successo gli studj in un Liceo pubblico. — L' Assistente presterà i suoi servigj alla Direzione dall' Accademia negli affari di cancelleria e nell' insegnamento sperimentale delle scienze naturali e a quelle incombenze uffiziose, che sarà per ricevere dalla Direzione. — Dall' I. R. Governo del Litorale. — Trieste li 5 Ottobre 1829.

Z. 1354. (2) ad Nr. 21792/16285.

Verlautbarung

zur Wiederbesetzung eines erledigten k. k. Ferdinandischen Stiftungsplatzes im k. k. Convicte zu Grätz. — Im k. k. Convicte zu Grätz ist ein k. k. Ferdinandischer Stiftungsplatz zu besetzen; wobei die Competenten sich verbindlich zu machen haben, den zum jährlichen Unterhalte des Zöglings nach der buchhalterischen Rechnungs-Adjustirung über den Stiftungsvertrag pr. 376 fl. 7 kr. W. W. P. g. erforderlichen Kostenaufwand aus eigenem Vermögen zu decken. Um in die beiläufige Kenntniß dieser Deckung zu gelangen, ist die Einleitung getroffen worden, daß jährlich am Anfange des Studienjahres der höchste Verpflegungskostenbetrag für einen Zögling über welchen hinaus dann eine Daraußzahlung nicht mehr Statt findet, bestimmt werden wird, welcher stets bei der Direction des Institutes zu erfragen ist. — Zu dieser Stiftung sind vorzugsweise in Kärnten gebürtige Studierende berufen, ohne daß hiedurch Andere ausgeschlossen werden; der Züngling muß aber die Gymnasial-Studien bereits angetreten, jedoch die vierte Grammatikal-Klasse und das

(Z. Amts-Blatt Nr. 128. d. 24. October 1829.)

vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben. — Derjenige, welcher diesen Stiftungsplatz für seinen Sohn oder Mündel zu erhalten wünschet, hat das Gesuch, welchem der Lauffschein, das Gesundheits-, Pockenimpfungs- und die Studienzeugnisse des ganzen Studienjahres 1828 und 1829, dann der vorgeschriebene Vermögens-Ausweis beigelegt werden, und in welchem die bemerkte Daraußzahlungs-erklärung ausdrücklich enthalten sein muß, längstens bis Ende November d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Grätz am 12. September 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1355. (2)

Licitations-Rundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, die den beiden Kassadienern im Militär-Jahre 1830, gebührende, für jeden derselben in einem Frack, Beinkleide und Weste bestehende Amts-Kleidung im Wege der öffentlichen Minuendo-Licitation beigelegt werde.

Die Licitation wird in dem Amts-Locale des k. k. Provinzial-Zahlamtes im Landhause am 29. October l. J., Vormittag von 9 bis 12 Upr abgehalten werden. Alle jene Tuchhändler und Professionisten, welche die Beistellung gedachter Livree-Stücke zu übernehmen geneigt seyn sollten, werden zu dem am obbestimmten Tage abzuhaltenden Licitation mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen, daß dem Mindestbietenden die Ablieferung nach eingelangter hohen Ratification überlassen werde.

Laibach am 20. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1244. (2)

Verlautbarung.

Die Prüfung der Candidaten für die Erwerbung des Befugniß-Zeugnisses zum Privatunterrichte in den Grammatikal-Classen des Gymnasiums, wird am 19. und 20. November 1829 an den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt vorgenommen werden. Diejenigen, welche das benannte Befugniß-Zeugniß zu erhalten wünschen, haben sich bei dem Präfecte des Gymnasiums, wo sie ihre Prüfung zu machen gedenken, vorläufig zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Moralität ihres Lebenswandels auszuweisen.

Laibach am 28. September 1829.

3. 837.

**Lotto: Offerten,
Savenstein und Ezechowih betreffend.**

Der Unterzeichnete wechselt die Treffer-Lose der am verfloffenen 30. May beendeten Lotterie Savenstein unentgeltlich ein, und erinnert die P. T. Besitzer derselben, daß nur bis zum 30. November d. J. die Gewinne in Wien gezahlt werden, nach diesem Termine aber alles, mit Ausnahme der Realitäten verfallen ist.

Zugleich empfiehlt sich Gefertigter zum Austausch oberwähnter Savensteiner Gewinnst-Lose gegen die nunmehr im Zuge begriffenen Ezechowitzer Lotterie-Lose. Jeder Abnehmer von auch nur einem einzelnen Lose erhält Antheil an den Freylosen; demnach hat man nun nicht nöthig, die Compagnons erst zu suchen, um zum Genuß der laut Spielplan so vortheilhaft systemisirten Gewinnst-Freylose zu ge-

langen. Der gehorsamst Gefertigte glaubt durch ein solches möglichst uneigennütziges Verfahren seine Achtung vor dem verehrten Publicum zu beweisen. Ein gütiger Zuspruch wird Jedermann von den außerordentlichen Vorteilen überzeugen, welche des Gefertigten Frey-Los-Zertheilung für jeden P. T. einzelnen Spieler begründet.

Spieellihaber, die gewohnt waren, eine bedeutendere Zahl Lose direct von Wien zu bestellen, sind höflichst eingeladen, sich diese Mühe zu ersparen, indem der Unterfertigte mit einer hinreichenden Anzahl Lose von den Herren Hammer et Karis verlegt worden ist, um jedem Begehren genügen zu können, wobei die nämlichen Vorteile überlassen werden, wie sie das Großhandlungshaus in Wien selbst bewilliget.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Die Goldgrube, oder: der erprobte Rathgeber für Hausväter und Hausmütter in der Stadt und beim einsamen Landleben. Enthält eine vollständige Sammlung gemeinnütziger und erprobter Rathschläge, Recepte, Anweisungen und Mittel wie man mit Ehren und Vortheil die Geschäfte der Küche, des Kellers, des Gartens, der Speisekammer, des Stalles, auf dem Felde, beim Waschen, Siegeln, Bleichen, Färben zc. verrichten soll, um eine Haus- und Landwirthschaft in allen ihren Zweigen im erwünschten Zustande zu erhalten. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, 2 Bände, 8. Pesth und Kaschau 1829, broschirt 2 fl. C. M.

Neuester österreichischer Haus-Secretär in schriftlichen Aufsätzen, oder Musterbuch zur Abfassung aller im Geschäfts- und gemeinen Leben, so wie in freundschaftlichen Verhältnissen vorkommenden Aufsätze. Ein Hand- und Hülfsbuch für Personen jeden Standes. Enthaltend: Ueber den Briefstyl überhaupt, dann Förmlichkeiten und äußerer Wohlstand der Briefe. Titulatur an Weltliche, an Geistliche, an Frauenzimmer, an Stellen. Glückwünschungs-Briefe zu Geburts-, Namens- und Neujahrstage, zu Verehelichungen, zu Geburten, zu Beförderungen und anderen Gelegenheiten, Danklagungs-Briefe, Berichts-Briefe, Bittschreiben und Bittschriften, Trostschriften, Empfehlungsschreiben, Erinnerungsschreiben, Klagbriefe, Ermahnungs- und Vorrufschriften, Entschuldigungsschreiben, Einladungsschreiben, Bewerbungsschreiben zc.; Handlungs- und Geschäfts-Briefe aller Art, ferner Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch-, Bau- und Gesellschafts-Verträge, oder Contracte; dann Ehe- und Lehrverträge, Testamente, Vollmachten, Schenkungen, Schuldverschreibungen, Cessionen, Bürgschaftsscheine, Reverse, Empfangsscheine, Quittungen, Wechselbriefe, Anweisungen, Zeugnisse, Conti, Anzeigen, Nachrichten, Bekanntmachungen und Ankündigungen mancherley Vorfälle, Fassionen und Inventarien zc. Nebst einem deutschen und französischen Titulaturbuche, oder Beispielen von Aufschriften in deutscher und französischer Sprache an Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Freiherren, Edelleute und Personen bürgerlichen Standes. Ferner Auslegung verschiedener juridischer, kaufmännischer und aus fremden Sprachen entlehnter Wörter und Ausdrücke, und endlich: Unumgänglich notwendige Secretärs-Gegenstände aller Art, nebst einem Verzeichnisse der vorzüglichsten Messen und Jahrmärkte im In- und Auslande. Von Fr. B. . . b. gr. 8. Kaschau 1828. In Umschlag gebunden: 2 fl. C. M.